

Schema.

Nr. _____	
<b>Erkennungskarte</b>	
für den an hiesiger Universität immatrikulirten	
Jena, den	18
(Stempel.)	
d. Z. Prorector.	

[151] III. Dem Gothaer Viehversicherungs-Verein zu Gotha ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird solches und daß die gedachte Gesellschaft den Kaufmann Otto Woytel zu Eisenach zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 20. September 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

**Dr. Flemming.**

[152] IV. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Kaiser-Wilhelms-Spende, Allgemeinen Deutschen Stiftung für Alters-, Renten-

und Kapital-Versicherung zu Berlin behufs des Geschäftsbetriebes im Großherzogthum die Rechte einer milden Stiftung gnädigst zu ertheilen geruht.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 25. September 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
v. Groß.

[153] V. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Oktober d. J. ab besondere Friedensrichter-Bezirke

- 1) für die Orte Oberoppurg und Soltwitz
- 2) für den Ort Kranichborn, sowie
- 3) für den Ort Horschlitt

gebildet worden sind, dergestalt, daß die Verbindung der Orte Oberoppurg und Soltwitz mit Oppurg, Kranichborn mit Großrudstedt und Horschlitt mit Gospenroda zu je einem Friedensrichter-Bezirk (vergl. Ministerial-Bekanntmachung vom 27. April 1875) gelöst worden ist.

Weimar, den 27. September 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Justiz.  
Stichling.

Berichtigung: In der der Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Juli 1879 angefügten Anlage B -- Schema zu einer Strafverfügung -- ist zu S. 395 des Reg.-Blattes Zeile 6 von oben statt: „die geschehene Ablieferung“, zu lesen: „der geschehenen Ablieferung“.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.